

## 762 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 11. 1992

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975, das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz und das Weingesetz 1985 geändert werden (Land- und forstwirtschaftliches EWR-Rechtsanpassungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch Bundesgesetz Nr. 576/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 104 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Angehörige einer sonstigen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind — soweit es sich nicht um die Betrauung mit den Funktionen eines Forstschutzorgans gemäß § 110 handelt — österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.“

2. § 164 Abs. 1 lautet:

„Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Entsendung erforderlichen Angaben zu enthalten, wie über Menge, Baumart, Alter — bei Saatgut Reifejahr —, Herkunftsgebiet, Inlandsbestimmungsort (Entladeort) sowie Namen und Anschrift des Verfügungsberechtigten.“

3. Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

4. Mit der Vollziehung des Artikels I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

### Artikel II

#### Änderung des Bundesgesetzes zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz

Das Bundesgesetz zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, zuletzt geändert durch Bundesgesetz Nr. 557/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 4 lit. b entfällt; im § 4 erhalten die lit. „c“ bis „f“ die Bezeichnungen „b“ bis „e“.

2. Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

3. Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

### Artikel III

#### Änderung des Weingesetzes 1985

Das Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) ‚Tafelwein‘ ist Wein, der nicht als Landwein oder Qualitätswein in Verkehr gebracht werden darf. Der Alkoholgehalt muß mindestens 8,0 Rht, der Gehalt an titrierbarer Säure, berechnet als Weinsäure, mindestens 4,0 g/Liter betragen. Tafelwein ist als solcher auf dem Etikett zu bezeichnen. Unzulässig ist die Verwendung einer geographischen Herkunftsbezeichnung gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie einer Sorten- oder Jahrgangsbezeichnung gemäß § 33 Abs. 3.“

2. Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wein, der die gemäß Abs. 1 festgesetzten Werte nicht erreicht oder den Anforderungen des § 1 Abs. 1 nicht entspricht, darf nur zur Verwertung an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden.“

3. § 32 Abs. 11 lautet:

„(11) § 33 Abs. 1, 3 und 4 erster Satz gelten auch für versetzte Weine.“

4. § 32 a Abs. 4 lautet:

„(4) § 33 Abs. 1 und 4 erster Satz gelten auch für entalkoholisierten und alkoholarmen Wein.“

5. § 33 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lauten:

„Die Angabe des Standortes darf nur halb so groß sein wie die Angabe der örtlichen Herkunftsbezeichnungen, ausgenommen Herkunftsbezeichnungen gemäß § 25 Abs. 1 Z 5. Dies gilt auch für den Namen eines Betriebes, soweit er eine örtliche Herkunftsbezeichnung enthält und der Wein nicht ausschließlich aus Trauben erzeugt wurde, die aus der angegebenen Herkunft stammen.“

6. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1, 1 a und 4 erster Satz gelten auch für Obstwein.“

7. Dem § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Transportbescheinigung ist weiters nicht erforderlich bei der Ein- und Ausfuhr von Wein, wenn Begleitpapiere verwendet werden, die der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entsprechen.“

8. In § 55 Abs. 8 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 55 Abs. 8 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Weine, bei deren Einfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den

Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entspricht.“

9. In § 56 Abs. 6 Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 56 Abs. 6 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Wein, bei dessen Ausfuhr ein Begleitpapier verwendet wird, das der auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommenen Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (389 R 0986) entspricht.“

10. § 60 Abs. 3 und 4 entfallen.

11. § 65 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. Wein entgegen § 28 Abs. 4 in Verkehr bringt.“

12. § 72 samt Überschrift lautet:

#### „Anwendbarkeit von Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

§ 72. (1) Verweise in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze sind — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Bundesgesetz auf Rechtsvorschriften, die auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen wurden, sind — soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist — als Verweis auf die für Österreich jeweils geltende Fassung zu verstehen.“

13. Artikel III dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

14. Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

**Artikel I**  
**Änderung des Forstgesetzes 1975**

**VORBLATT**

**Problem:**

Das Forstgesetz 1975 entspricht bei den Bestimmungen über die Bestellung von Forstorganen und die Erteilung von Einfuhrbewilligungen betreffend Vermehrungsgut hinsichtlich der Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR mit österreichischen Staatsbürgern und betreffend die Anforderungen an einen Verfügungsberechtigten nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Ziel:**

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Gleichstellung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR mit österreichischen Staatsbürgern.

**Problemlösung:**

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

**Inhalt:**

Die Novelle enthält entsprechende Bestimmungen, mit der die Gleichstellung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR mit österreichischen Staatsbürgern sichergestellt wird.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Anpassung des Forstgesetzes 1975 notwendig.

Diese Anpassung betrifft die Gleichstellung der Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den EWR mit österreichischen Staatsbürgern bei den Bestimmungen über die Bestellung von Forstorganen und über die Erteilung der Einfuhrbewilligung betreffend Vermehrungsgut.

Die Novellierung des § 104 Abs. 4 erfolgt entsprechend der Richtlinie 67/654/EWG des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstän-

dige Tätigkeit in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung, enthalten im Anhang VII Punkt J Z 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Novellierung des § 164 Abs. 1 erfolgt entsprechend dem Artikel 11 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, demgemäß mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind.

Die zwingende Bestellung eines inländischen Verfügungsberechtigten ist nach dem Forstgesetz 1975 nicht mehr erforderlich. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zustellgesetzes.

**Artikel II****Änderung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz****VORBLATT****Problem:**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz entspricht hinsichtlich der Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Ziel:**

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten.

**Problemlösung:**

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

**Inhalt:**

Die Novelle enthält entsprechende Bestimmungen, daß ein Zustellungsbevollmächtigter nicht mehr wie bisher im Inland bestellt werden muß.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

Durch die Übernahme des Rechtsbestandes der Europäischen Gemeinschaft im Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Anpassung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz notwendig.

Die Novellierung des § 4 lit. b erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 11 des Abkommens über den EWR demgemäß mengenmä-

ßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Vertragsparteien verboten sind.

Die zwingende Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten ist nach dem Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz nicht mehr erforderlich. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zustellgesetzes.

**Artikel III**  
**Änderung des Weingesetzes 1985**

**VORBLATT**

**Problem:**

Das Weingesetz 1985 entspricht hinsichtlich der Bezeichnung von Wein, der Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr und der Mindestwerte für Tafelwein nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

**Ziel:**

Innerstaatliche Umsetzung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Bestimmungen des Weingesetzes 1985 über Bezeichnung, Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr und Mindestwerte von Tafelwein.

**Problemlösung:**

Anpassung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen.

**Inhalt:**

Die Novelle enthält Bestimmungen über die Bezeichnung von Wein und die Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr, die an die entsprechenden EG-Regelungen angepaßt sind.

Die Mindestwerte für Asche und zuckerfreien Extrakt bei Tafelwein sind entfallen.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Ist gegeben, da es sich um eine Anpassung an EG-Vorschriften handelt.

## Erläuterungen

Die Anpassung betrifft Bestimmungen über die Transportbescheinigung bei der Ein- und Ausfuhr von Wein.

Weinbauerzeugnisse dürfen im Zollgebiet der EWG nur befördert werden, wenn sie von Papieren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission begleitet werden.

Die Verordnung unterscheidet zwischen dem „Geschäftspapier“ für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen in Behältnissen von 60 Litern oder weniger und dem „zugelassenen Geschäftspapier“ (für nicht abgefüllte Weinbauerzeugnisse in einer Menge von mehr als 60 Litern).

Ausnahmen bestehen ua. für Weinbauerzeugnisse in etikettierten Behältnissen mit einem Nenninhalt

bis zu 5 Litern, wenn die Gesamtmenge 100 Liter nicht übersteigt, für amtliche Proben und für Versuchszwecke.

Diese Begleitpapiere ersetzen die nach dem Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1992, erforderliche Transportbescheinigung sowie Ein- und Ausfuhrzeugnis.

Für Tafelwein waren bisher Mindestwerte für zuckerfreien Extrakt und Asche vorgesehen. Da derartige Werte in der Europäischen Gemeinschaft nicht festgelegt wurden, soll dies auch für österreichischen Tafelwein gelten.

Die Bestimmungen über die Schriftgröße gelten nicht für versetzte Weine, entalkoholisierte Weine, alkoholarme Weine und Obstweine.